

Praambel

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

des § 1 Abs 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. S. 3617) geändert durch Art 9 Nr 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I, S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) in Verbindung mit den

§§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 229/82)

hat der Rat der Gemeinde Wennigsen diesen Bebauungsplan Nr. 1 OS Sorsum bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/liegenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wennigsen, den 15. Oktober 1984



W. W.
Bürgermeister

W. W.
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.9.83 die Aufstellung der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 1 OS Sorsum beschlossen²⁾. Der Rat hat am 3.11.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Wennigsen, den 15. Okt. 1984

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk 1:94; 90, 4294, AC 4193 B, Sorsum-Fluren 2,34, Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Wennigsen erteilt durch das Katasteramt Hannover am 12.9.83 Az.: PU 28/83

Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 83).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen nach einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Katasterunterlagen einzeichnen.

Katasteramt Hannover, den 07. NOV. 1984

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5.4.1984 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.6.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 2.7.1984 bis 28.10.1984 gemäß § 2 Abs 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Wennigsen, den 15. Okt. 1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.10.1984 den Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs 6 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs 7 BBauG wurde vom Rat der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

gegeben

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.9.1985 genehmigt.

Wennigsen, den 15. Okt. 1985

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az.: 606172-1985-1 neu) vom heutigen Tage unter Aufhebung des Bebauungsplans⁴⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.

Die Genehmigung ist unter dem Antrag der Stadt vom

den

Hannover, den 16.1.1985

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 21.2.85 im Amtsblatt Landkreis Hannover Nr. 8 veröffentlicht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 21.2.85 rechtskräftig geworden.

Wennigsen, den 14.3.1985

Innerthalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Wennigsen, den 16.3.1985

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

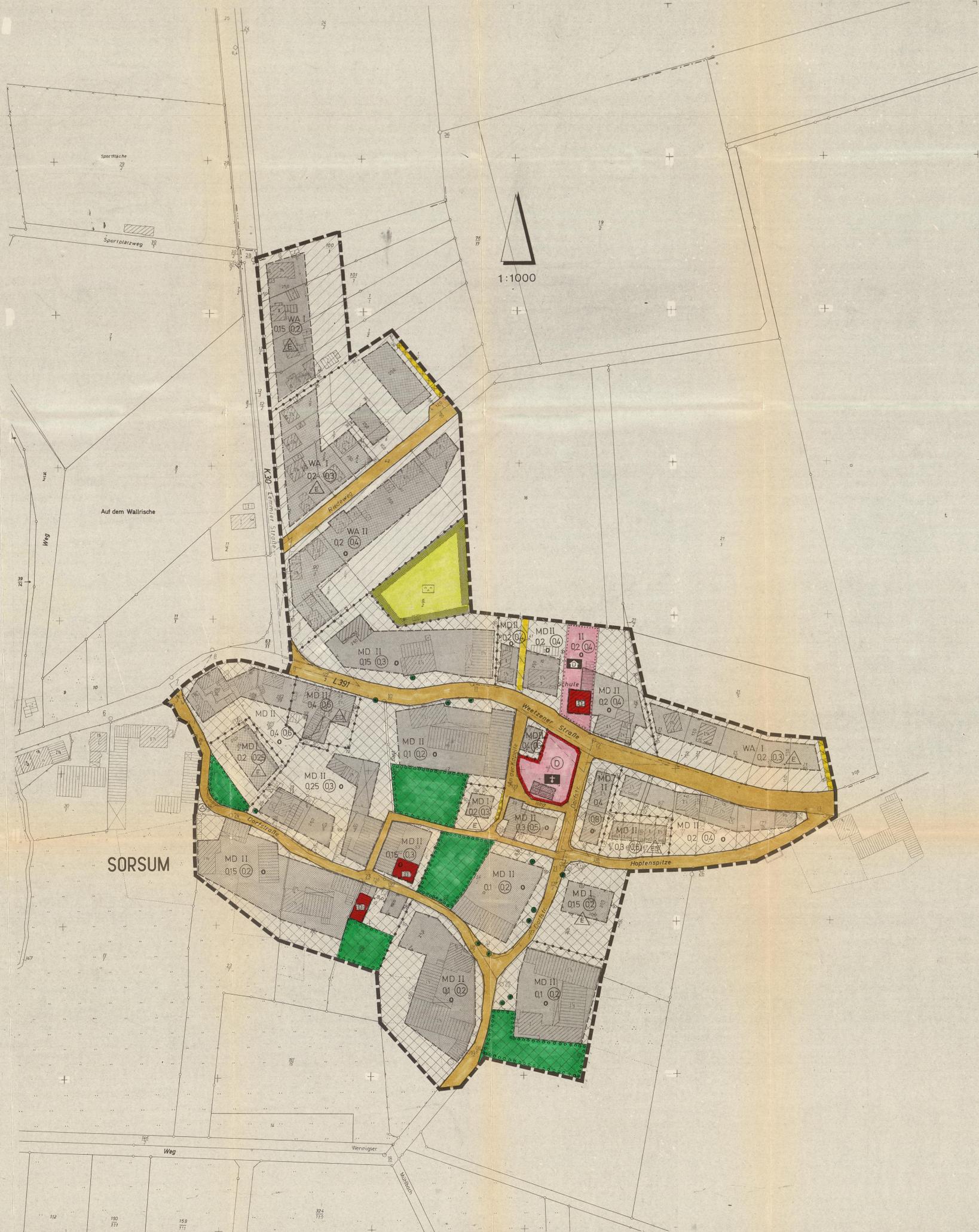
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne öffentliche Auslegung nur. Zeilen der letzten Auslegung

3) Nur falls erforderlich

4) Nicht zuzuführendes streichen

Umgebung des Bebauungsplangebietes

(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000)



- Planzeichnerkürzel**
gemäß § 2 der Verordnung über die Kennzeichnung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planraums vom 01.11.1982
- Art der baulichen Nutzung**
- WA Allgemeine Wohngebiete
 - MD Dörfergebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 03 Grundflächenzahl
 - 04 Geschosshöhenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Überbaubare Grundstücksfläche
 - Baugrenze
 - Offene Bauweise
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
- Fläche für den Gemeinbedarf
 - Dortgemeinschaftshaus
 - Kirchen
- Verkehrsfächen**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungs-träger
- Flächen für Versorgungsanlagen**
- Umlenkestation
- Grünflächen**
- Grünflächen
 - private Grünfläche (Gärten)
 - Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern § 9 Abs 1 Ziff 25a BBauG
 - Bäume erhalten
- Sonstige Darstellungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Sichtflächen (siehe textliche Festsetzung)
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Hinweis - Regelungen zur Denkmalspflege**
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Textliche Festsetzungen
§ 1 In den Sichtflächen sind Nutzungen unzulässig, die zu einer Sichtbehinderung oberhalb 0,80m - gemessen von der Fahrbahnoberfläche - führen.

URSCHRIFT / ABSCHRIFT

WENNIGSEN
OS SORSUM
LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR.1
NEUAUFSTELLUNG

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

- BAUAMT -

BEARB.	NAME	DATUM	M.: 1:1000
	MAUL/BOLTE	5.OKT.1983	DER GEMEINDEDIREKTOR IM APPELLAT
GEAND.	-	1.MÄRZ 1984	<i>W. W.</i>
	-	15.MÄRZ 1984	